



## Landgut Walkemühle

Restaurant. Hofgarten. Festscheune.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge betreffend die Reservierung von Bankett- und Veranstaltungsräumen der Walkemühle zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Walkemühle.
2. Die Gebrauchsüberlassung der reservierten Zimmer an Dritte sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Walkemühle.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### § 2 Leistungen, Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Die Walkemühle ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Walkemühle an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate, so kann die Walkemühle entsprechend den nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 3 S. 1 BGB Preisänderungen vornehmen. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise. Soweit bei Vertragsschluss noch keine Preise vereinbart wurden, gelten unsere am jeweiligen Tag der Vertragserfüllung gültigen Preise
5. Rechnungen der Walkemühle ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Walkemühle ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

#### § 3 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Walkemühle. Eine anschließende Reduktion ist nicht möglich.
2. Die 5 Tage vor Veranstaltung bestätigte und finalisierte Teilnehmerzahl wird in Rechnung gestellt. Weitere Reduzierungen werden mit 100 % berechnet. Dies gilt auch für Pauschalen, Menüpreise sowie alle anderen vertraglich festgelegten Leistungen.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die Walkemühle berechtigt, diejenigen der vereinbarten Preise, die nicht pro Person berechnet werden, nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Walkemühle die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Walkemühle zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Walkemühle trifft ein Verschulden. Für Veranstaltungen gelten die im Vertrag übermittelten Service- und Nachtzuschläge im Falle, dass die Veranstaltung länger dauert als die auf der Webseite kommunizierten Restaurantöffnungszeiten.
5. 1 Exklusive Feiern in der Festscheune und Alm können bis 2 Uhr durchgeführt werden. Nach 2 Uhr gelten die vertraglich vereinbarten Service- und Nachtzuschläge, unabhängig von der Personenanzahl.



## Landgut Walkemühle

Restaurant. Hofgarten. Festscheune.

### **§ 4 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit die Walkemühle für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für die Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Walkemühle von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Walkemühle bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Walkemühle gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Walkemühle diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Walkemühle pauschal erfassen und berechnen.
3. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Geräte der Walkemühle ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. Entsprechend muss die Lautstärke der verwendeten Musikanlage geregelt werden. Die Walkemühle behält sich vor, die Lautstärke der Musikanlage zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu reduzieren, z.B. zur Nachtruhe. Dem Veranstalter ist das bekannt und er akzeptiert dies.

### **§ 5 Mitbringen eigener Speisen und Getränke**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Walkemühle.

### **§ 6 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Walkemühle. Die Walkemühle übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Walkemühle.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Walkemühle kann hierfür einen behördlichen Nachweis verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbringung von Gegenständen vorher mit der Walkemühle abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Walkemühle die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Walkemühle für die Dauer des Verbleibs Schadensersatz verlangen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Walkemühle der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### **§ 7 Haftung des Veranstalters für Schäden**

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die Walkemühle kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.



## Landgut Walkemühle

Restaurant. Hofgarten. Festscheune.

### **§ 8 Haftungsbeschränkung**

Die Walkemühle haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Unbeschadet der vollen Haftung bei Verletzung leistungstypischer Pflichten, beschränkt sich die Haftung der Walkemühle für Leistungsmängel auf solche, die - durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Walkemühle oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Walkemühle beruhen. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die Walkemühle rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### **§ 9 Rücktritt der Walkemühle**

1. Die Walkemühle ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls von der Walkemühle nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. der Identität des Veranstalters oder des Zwecks der Veranstaltung gebucht werden, die Walkemühle begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Restaurantleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Walkemühle in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Veranstalter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Walkemühle zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen in die Walkemühle einlädt.

2. Eine Haftung der Walkemühle gegenüber dem Veranstalter auf Schadensersatz wegen des Rücktritts ist ausgeschlossen, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Walkemühle oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

### **§ 10.1 Abbestellung von exklusiven Hochzeitsfeiern durch den Veranstalter**

Der Veranstalter darf seine exklusive Reservierung für eine Hochzeitsfeier nur bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin abbestellen. Die Walkemühle stellt ihm in diesem Fall keine Kosten in Rechnung. Bestellt der Veranstalter zwischen dem 6. und 2. Monat vor dem Veranstaltungstermin ab, so ist die Walkemühle berechtigt, als pauschalen Schadensersatz 35% des entgangenen Pauschalumsatzes in Rechnung zu stellen. Wenn keine Pauschale gebucht wurde, werden 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung gestellt.

Bei jeder späteren Abbestellung ist die Walkemühle berechtigt, 70% des entgangenen Pauschalumsatzes in Rechnung zu stellen. Wenn keine Pauschale gebucht wurde, werden 70 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung gestellt.

Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Nettopreis für ein Buffet x Gebuchte Personenzahl. War für das Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Buffet der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Buffetvorschläge der Walkemühle zugrunde gelegt. Einer Abbestellung steht es gleich, wenn der Veranstalter am Veranstaltungstag zur reservierten Uhrzeit (oder höchstens eine Stunde später) nicht bei der Walkemühle erscheint. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Walkemühle der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.



## Landgut Walkemühle

Restaurant. Hofgarten. Festscheune.

### **§ 10.2 Abbestellung von sonstigen Veranstaltungen durch den Veranstalter**

Als sonstige Veranstaltung gelten alle Veranstaltungen, die keine exklusive Hochzeitsfeier sind.

Der Veranstalter darf seine Reservierung nur bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin abbestellen. Die Walkemühle stellt ihm in diesem Fall keine Kosten in Rechnung. Bestellt der Veranstalter zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin ab, so ist die Walkemühle berechtigt, als pauschalen Schadensersatz 35% des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jeder späteren Abbestellung 70% des Speiseumsatzes. Einer Abbestellung steht es gleich, wenn der Veranstalter am Veranstaltungstag zur reservierten Uhrzeit (oder höchstens eine Stunde später) nicht bei der Walkemühle erscheint.

Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Nettopreis für ein Menü x Gebuchte Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Menüvorschläge der Walkemühle zugrunde gelegt.

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Walkemühle der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### **§ 11 Datenschutz**

Wir weisen den Veranstalter gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und betriebsintern sowie auftragsbezogen an externe Dienstleister zur Auftrags Erfüllung weitergeben.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Das gilt gleichsam für die Änderung dieser Klausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist – als Sitz der Walkemühle – Frankenberg (Eder).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Frankenberg (Eder). Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Frankenberg (Eder).
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.